VERORDNUNG (EWG) Nr. 699/71 DER KOMMISSION

vom 31. März 1971

zur Änderung der Verordnung Nr. 156/67/EWG über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 156/67/EWG der Kommission vom 23. Juni 1967 über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß (3) werden die Terminangebote zur Verladung im folgenden Monat mit herangezogen, wenn für eine Verladung im Monat der Bestimmung keine Angebote vorliegen oder diese Angebote ausgeschlossen wurden. Erst wenn diese Terminangebote fehlen oder ebenfalls ausgeschlossen wurden, wird der cif-Preis in unveränderter Höhe beibehalten. Diese Regelung verpflichtet dazu, bei Ausschluß von Angebotspreisen für die Bestimmung des cif-Preises die Terminangebote zur Verladung im folgenden Monat zugrunde zu legen, die zwar repräsentativ für den betreffenden, jedoch nicht unbedingt für den laufenden Monat sind. Es empfiehlt sich daher, die Bestimmungen des zweiten Unterabsatzes von Absatz 1 dahingehend zu ändern, daß ein cif-Preis in unveränderter Höhe auch dann beibehalten werden kann, wenn die Angebotspreise für den laufenden Monat ausgeschlossen wurden und die Terminangebote zur Verladung im folgenden Monat der tatsächlichen Marktsituation im laufenden Monat nicht gerecht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 156/67/EWG erhält folgende Fassung :

„Liegen für eine Verladung im Monat der Bestimmung keine Angebote vor oder wurden diese Angebote in Anwendung des Absatzes 2 ausgeschlossen, so werden die Terminangebote zur Verladung im folgenden Monat mit herangezogen. Fehlen auch diese Angebote oder wurden sie ebenfalls auf Grund von Absatz 2 ausgeschlossen oder werden die Terminangebote zur Verladung im folgenden Monat der tatsächlichen Marktsituation im laufenden Monat nicht gerecht, so wird der cif-Preis in unveränderter Höhe beibehalten."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2533/67.